

**Jagderlaubnisvertrag
über die Beteiligung am Abschuss
- Vergabe eines Pirschbezirkes -**

-Kellerhals -

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht–Thaer-Str. 34, 48147 Münster, handelnd durch Bedienstete im Zuständigkeitsbereich des Regionalforstamtes Arnsberger Wald

- nachfolgend **Land** genannt -

und

- nachfolgend **Pirschbezirkseinhaber/Pirschbezirkseinhaberin** genannt –

wird folgender

Jagderlaubnisvertrag

abgeschlossen:

Präambel

Die Jagd im Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen dient der vorbildlichen Anpassung der Wildbestände an die Biotopkapazität der Wälder unter Berücksichtigung ökologischer und wildbiologischer Erkenntnisse sowie Belangen des Tierschutzes. Oberstes Ziel ist die Schaffung und der Erhalt eines multifunktionalen, den standörtlichen Gegebenheiten angepassten, klimaplastischen Waldbestandes der sich selbst verjüngt und einen gesunden, artenreichen und in seiner Dichte für den Lebensraum verträglichen Wildbestand beherbergt. Der Pirschbezirkseinhaber/die Pirschbezirkseinhaberin verpflichtet sich, einen an den Zielsetzungen orientierten Wildbestand herzustellen und zu erhalten. Die Erreichung dieses Zieles ist vorrangig erkennbar am Zustand und der Entwicklung der Waldinsbesondere der Baum-Vegetation.

§ 1

Der Vertrag beginnt am 15.04.2024. Revierarbeiten sind ab diesem Zeitpunkt möglich. Der Pirschbezirkseinhaber/die Pirschbezirkseinhaberin erhält im Rahmen der Zuweisung eines Pirschbezirkes die Erlaubnis, in der Zeit vom 01. Mai bis 20. Dezember 2024 im Bereich des Regionalforstamtes Arnsberger Wald im Lehr- und Versuchsrevier Lattenberg die Jagd ohne Führung auszuüben.

Der Pirschbezirk umfasst eine Fläche von 63 ha (s. Anlage 1).

§ 2

Die Erlaubnis

- gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Jahresjagdschein und
- gilt nur für die Einzeljagd und ist nicht übertragbar.

Verstößt der Pirschbezirkseinhaber/die Pirschbezirkseinhaberin grob gegen Bestimmungen des Pirschbezirksvertrages oder die „Allgemeinen Bestimmungen für Pirschbezirkseinhabende“ (Anlage zum Jagderlaubnisvertrag) und kündigt das Land daraufhin den Pirschbezirksvertrag innerhalb der laufenden Periode, schuldet er/sie dennoch als Schadensersatz auch das nicht in Anspruch genommene Entgelt aus diesem Vertrag, es sei denn, der Pirschbezirkseinhaber/die Pirschbezirkseinhaberin weist nach, dass dem Land kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.

Der Ersatz weiterer, nachweisbarer Schäden bleibt dem Land unbenommen.

Bei groben Verstößen gegen den bestehenden Pirschbezirksvertrag, wie zum Beispiel:

- Verstoß gegen die Verwendung bleifreier Munition,
- Verstoß gegen das Verbot des Kirrens, inkl. des Einsatzes sonstiger Lockstoffe,
- Abschuss von nicht im Vertrag freigegebenem Wild
- Abschuss von nicht freigegebenen Trophäenträgern,
- Verstoß gegen das Nachtjagdverbot,
- alle Verbote nach § 19, Abs. 1 BJV und §§ 19, 20 LJVNRW

wird der Pirschbezirkseinhaber/die Pirschbezirkseinhaberin neben den im Merkblatt für Jagdgäste aufgeführten Sanktionen für bis zu fünf Jahre vom Bewerbungsverfahren in Wald und Holz NRW ausgeschlossen.

Verstößt ein vom Pirschbezirkseinhaber/Pirschbezirkseinhaberin benannter Jagdgast gegen Bestimmungen des Pirschbezirksvertrages oder die „Allgemeinen Bestimmungen für Pirschbezirkseinhaber“ (Anlage zum Jagderlaubnisvertrag), so kann der Pirschbezirksvertrag auch in diesem Fall gekündigt werden.

§ 3

Folgendes Wild ist freigegeben:

Rotwild: 1 Hirsch (Kl. 3/4), 2 Stück Kahlwild (Alttier, Schmaltier, Kalb)
Sikawild: unbegrenzt
Rehwild: unbegrenzt
Schwarzwild: Keiler, nicht führende Bachen, Frischlinge und Überläufer (durchweg unbegrenzt)

Der Mindestabschuss beim Rot-/Sika-/Rehwild beträgt: 5 Stück (siehe § 1).
Davon sind 3 Stück als Kahlwild und Kälber bzw. Kitze zu erlegen.

Nach Erfüllung des Mindestabschusses kann ohne Einschränkung und Begrenzung weiteres Sika- (bis zur Erfüllung des Abschussplanes) und Rehwild erlegt werden.

§ 4

a) Für die Jagderlaubnis ist folgender Grundpreis zu entrichten:

Grundpreis	24,00 €
ha	63,00 €
Sa. Grundpreis	1512,00 €
Zzgl. 19 % Umsatzsteuer	287,28 €
Gesamtpreis	1799,28 €

Im Grundpreis enthalten sind die entgeltliche Jagderlaubnis, der Jagdbetriebskostenbeitrag (ggf. außer dem Preiszuschlag zu § 4 b) sowie der Wert des Wildbrets bis zur Höhe des festgesetzten Mindestabschlusses. Die Verwertung von darüberhinausgehenden Stücken erfolgt im Einvernehmen mit dem Regionalforstamt Arnsberger Wald.

b) Für zur Strecke gebrachte Trophäenträger wird ein Preiszuschlag in Höhe des Jagdbetriebskostenbeitrages ohne Grundbetrag entsprechend den Bestimmungen des geltenden „Merkblattes für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen“ berechnet. Für Keiler entfällt das Abschussentgelt.

Sofern 2/3 (3 Stück) des vorgegebenen Mindestabschlusses bestehend aus weiblichen Stücken (Rot-Sika- und Rehwild) inkl. Kälbern und Kitzen beiderlei Geschlechtes erlegt wurden, kann durch den Pirschbezirkshaber/die Pirschbezirkshaberin 1 mehrjähriger Sikahirsch gegen reduziertes Abschussentgelt erlegt werden (bis 55 cm Stangenlänge 100,-- €; ab 56 cm 250,-- €), so lange der Abschussplan noch nicht erfüllt ist.

Für den Abschuss von Rehböcken und Rot-/Sikaspießern (Klasse 4) entfällt der Jagdbetriebskostenbeitrag.

Der Grundpreis zu § 4 a) ist spätestens bis zum 15.04.2024 unter dem unten aufgeführten Verwendungszweck auf das nachstehend genannte Konto des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen bei der HELABA zu zahlen:

Kontonummer: 4 011 912
BLZ: 300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD
Bank: Hessische Landesbank Thüringen (Helaba)
Bitte bei Zahlung angeben: Verwendungszweck:

Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 v.H. über dem zum Zeitpunkt des Verzugseintritts bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches an das Land zu entrichten, unbeschadet des Rechts des Landes einen nachweisbaren höheren Schaden ersetzt zu verlangen.

§ 5

Das Land Nordrhein-Westfalen und seine Bediensteten haften nicht für Schäden, die dem/der Pirschbezirkseinhaber/Pirschbezirkseinhaberin im Zusammenhang mit der Jagdausübung entstehen.

§ 6

Der Pirschbezirkseinhaber/die Pirschbezirkseinhaberin haftet für Schäden, die Dritten (auch Angehörigen der Landesforstverwaltung) im Zusammenhang mit seiner/ihrer Jagdausübung entstehen und stellt das Land von allen Ansprüchen Dritter einschließlich eventueller Prozesskosten frei.

Der Pirschbezirkseinhaber/die Pirschbezirkseinhaberin erklärt ausdrücklich, dass er/sie die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Bestimmungen für Pirschbezirkseinhabende“ durch seine/ihre Unterschrift anerkennt. Des Weiteren erklärt er/sie ausdrücklich, dass er/sie weder Jagdausübungsberechtigter/Jagdausübungsberechtigte noch Inhaber/Inhaberin einer entgeltlichen Jagderlaubnis ist.

§ 8

Im Rahmen der Jagdausübung erteilt das Regionalforstamt Arnsberger Wald dem Pirschbezirkseinhaber/der Pirschbezirkseinhaberin mit der Aushändigung der Jagderlaubnis die Berechtigung zur Benutzung forsteigener Straßen und Wege im erforderlichen Umfang (Fahrerlaubnis).

Der Pirschbezirkseinhaber/die Pirschbezirkseinhaberin nutzt seinen/ihren PKW nur im unbedingt notwendigen Umfang zum Erreichen seines/ihrer Pirschbezirkes und zum Bergen von Wild. Pirschfahrten sind ausgeschlossen.

§ 9

Gemäß § 12 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes (LJG-NW) unterliegt die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis den Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes (BJG). Deshalb ist der Pirschbezirkseinhaber /die Pirschbezirkseinhaberin gemäß § 12 Abs. 1 BJG verpflichtet, den Abschluss des Jagderlaubnisvertrages der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gemäß § 13 Abs. 3 LJG-NW ist der Pirschbezirkseinhaber/die Pirschbezirkseinhaberin der Jagderlaubnis verpflichtet, der Unteren Jagdbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss des Jagderlaubnisvertrages unter Vorlage des Vertrages die Größe der Flächen mitzuteilen, auf denen ihm/ihr die Ausübung des Jagdrechts zusteht.

§ 10

Der zuständige Revierleiter für den Pirschbezirk ist Herr Waldemar Reins, Tel.: 02937/570.

Soweit dieser im Einzelfall nicht erreichbar sein sollte, steht während der normalen Dienstzeiten das Regionalforstamt Arnsberger Wald, Tel. 02931 7866-0, zur Verfügung.

§ 11

Nach Vertragsabschluss ist ein Rücktritt vom Vertrag nur vor Antritt der Jagdausübung und nach Einwilligung durch das Forstamt gegen Erstattung der Verwaltungskosten in Höhe von pauschal 10 % des Grundpreises zzgl. MwSt. möglich.

§ 12

Das Aufstellen von Wildkameras ist nicht erlaubt.

§ 13

Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Eingehung und Durchführung dieses Vertrags ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zwingend erforderlich. Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (LB WH NRW) hält sich an das geltende Datenschutzrecht bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Der Pirschbezirkseinhaber/die Pirschbezirkseinhaberin hat die vom LB WH NRW zur Verfügung gestellte Datenschutzerklärung des LB WH NRW zur Kenntnis genommen und verstanden. Der Pirschbezirkseinhaber/die Pirschbezirkseinhaberin erklärt sich mit den Datenschutzbestimmungen des LB WH NRW sogleich durch untenstehende Unterschrift einverstanden.

Für das Land,
das Regionalforstamt
Arnsberger Wald

Für den Pirschbezirkseinhaber/die Pirschbezirkseinhaberin

Arnsberg,

Ort, Datum

Im Auftrag

Stempel

ANLAGE ZUM JAGDERLAUBNISVERTRAG

Allgemeine Bestimmungen für Pirschbezirkseinhabende

1. Bei Vertragsunterzeichnung sind der gültige Jahresjagdschein sowie die unterschriebene Erklärung im Anhang zum „Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen“ vorzulegen.

2. Der Bau und die Unterhaltung der erforderlichen jagdlichen Einrichtungen, deren Benutzung den Pirschbezirkseinhabenden gestattet ist, obliegen dem Regionalforstamt Arnsberger Wald. Dem Pirschbezirkseinhaber/der Pirschbezirkseinhaberin ist es gestattet, in Abstimmung mit dem zuständigen Revierleiter Pirschpfade anzulegen, zu unterhalten und auf eigene Gefahr eigene Ansitzleitern zu verwenden. Werden Sicherheitsmängel an jagdlichen Einrichtungen festgestellt, so hat der Pirschbezirkseinhaber/die Pirschbezirkseinhaberin dies dem zuständigen Revierleiter mitzuteilen.

3. Das Regionalforstamt Arnsberger Wald verzichtet im Bereich des Pirschbezirkes auf die Jagdausübung im Rahmen der Einzeljagd. Ausgenommen bleiben der gesetzliche Jagdschutz, der Abschuss kranken Wildes (§ 22a BJG) und Nachsuchen. Weiterhin kann die Jagd von Forstbediensteten oder deren Beauftragten ab dem 01.11. j. J. im Pirschbezirk ausgeübt werden, wenn bis zu diesem Termin nicht mindestens 50 % des festgelegten Abschusses erfüllt wurde. Die Fläche des Pirschbezirkes wird ggf. bei der Durchführung der Gemeinschaftsjagden des Forstamtes einbezogen. Der Pirschbezirkseinhaber/die Pirschbezirkseinhaberin wird in diesem Fall kostenfrei zur Teilnahme eingeladen. Im Pirschbezirk durch ihn/sie erlegtes Wild wird nicht auf sein/ihr Abschusskontingent angerechnet. Das Wildbret verbleibt beim Land.

4. Auf die Belange der Erholung suchenden Bevölkerung ist bei der Jagdausübung Rücksicht zu nehmen. Beeinträchtigungen der Jagd hierdurch, als auch durch den Forstbetrieb sind zu dulden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Schuss auf Schalenwild aus Sicherheitsgründen nur von jagdlichen Ansitzeinrichtungen aus erfolgen darf.

5. Die Fallenjagd ist **nicht** gestattet.

6. In der Zeit vom 01.06. – 15.07.2024 gilt eine **Jagdruhephase**. In dieser Zeit ruht der Pirschbezirksvertrag.

7. Dem Pirschbezirkseinhaber/der Pirschbezirkseinhaberin sind Wildfütterung und Kirmung **verboten**. Dazu gehört auch die Verwendung sonstiger Lockmittel (Buchenholzteeer u. a. m).

8. Die Nachtjagd ist **nicht** gestattet.

9. Der Pirschbezirkseinhaber/die Pirschbezirkseinhaberin hat dem zuständigen Revierleiter unverzüglich den Abschuss von Schalenwild (einschließlich Schwarzwild) anzuzeigen. Es ist dem Beamten vorbehalten, den körperlichen Nachweis des erlegten Stückes durch Vorzeigung an einem von ihm festgelegten Ort zu fordern.

10. Wird von dem Pirschbezirkseinhaber/von der Pirschbezirkseinhaberin ein Stück Wild krankgeschossen, welches bei der Nachsuche außerhalb eines forstfiskalischen Verwaltungsjagdbezirkes zur Strecke kommt, so wird dies auf den freigegebenen Abschuss angerechnet. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Übereignung des Wildbrets.

11. Der Revierleiter ist unverzüglich von der Notwendigkeit einer Nachsuche zu unterrichten und veranlasst die Nachsuche. Die Weisungen des Revierleiters sind zu beachten. Der

Pirschbezirksinhaber/die Pirschbezirksinhaberin ist grundsätzlich verpflichtet, an der Nachsuche teilzunehmen.

12. Jeder Kugelschuss ist unverzüglich dem Revierleiter zu melden. Dieser entscheidet über die weitere Verfahrensweise.

13. Die Trophäen sind auf Kosten des Pirschbezirksinhabers/der Pirschbezirksinhaberin entsprechend den rechtlichen Vorgaben bzw. den Anordnungen der Unteren Jagdbehörde auf Hegeschauen vorzuzeigen.

14. Der Pirschbezirksinhaber/die Pirschbezirksinhaberin wird durch das Regionalforstamt Arnsberger Wald in den Pirschbezirk eingewiesen. Die jagdlichen Einrichtungen werden vorgezeigt. Der Pirschbezirksinhaber/die Pirschbezirksinhaberin erhält eine Karte mit den Grenzen des Pirschbezirkes und ein „Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen“.

15. Auf die rechtlichen Folgen im Zusammenhang mit der Erlegung nicht freigegebenen Wildes (Wilderei) wird hingewiesen. Erlegt der Pirschbezirksinhaber/die Pirschbezirksinhaberin ein nicht freigegebenes Stück Wild, wird unbeschadet strafrechtlicher Konsequenzen der für dieses Stück festgesetzte Jagdbetriebskostenbeitrag gemäß Merkblatt für Jagdgäste erhoben. Regionalforstamt Arnsberger Wald kann verlangen, dass er/sie das Wildbret nach der Preisliste des Regionalforstamtes Arnsberger Wald übernimmt. Anspruch auf die Trophäe besteht nicht.

Abschüsse, die

- a) nicht durch den festgesetzten Abschussplan abgedeckt sind oder
- b) die einen Straftatbestand erfüllen (führende Stücke)

sind bei der Unteren Jagdbehörde/Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

16. Der Pirschbezirksinhabende kann einen Jagdgast benennen, der an vier Terminen über jeweils maximal drei Tage gemeinsam mit wenigstens einem der Pirschbezirksinhabenden die Jagd ausübt.

Bedingungen für die Beteiligung eines Jagdgastes:

- Der Jagdgast ist Inhaber/Inhaberin eines gültigen deutschen Jagdscheines. Dieser wurde dem Forstamt vorgezeigt.
- Der Jagdgast hat die Erklärung nach Punkt 6. des Merkblattes für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung unterzeichnet und dem Forstamt oder dem zuständigen Revierleiter vorgelegt.
- Der Jagdgast unterwirft sich vollumfänglich der Bestimmungen des jeweiligen Jagderlaubnisvertrages inkl. der allgemeinen Bestimmungen für Pirschbezirksinhabende (Anlage zum Jagderlaubnisvertrag). Der Pirschbezirksinhaber/die Pirschbezirksinhaberin übernimmt die erforderliche Aufklärung über die Bestimmungen des Jagderlaubnisvertrages. Für Fehlverhalten des Jagdgastes trägt er/sie die uneingeschränkte Mitverantwortung.
- Der Jagdgast darf die Jagd nur gemeinsam mit wenigstens einem der Pirschbezirksinhabenden ausüben.
- Die Jagdtermine sind mindestens drei Tage vor Ausübung der Jagd mit der Revierleitung abzustimmen.

- Ein Anspruch auf die Beteiligung eines bestimmten Jagdgastes besteht nicht.
- Die Behandlung der durch den Jagdgast erlegten Stücke erfolgt sinngemäß wie durch den Pirschbezirkshaber/die Pirschbezirkshaberin erlegtem Wild.



Bewerbung Jagdjahr 2024/2025

für den **Pirschbezirk** _____

im **Regionalforstamt Arnsberger Wald** des Landesbetriebes Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen.

Mir ist bekannt und ich erkenne an, dass

1. die Vergabe eines Pirschbezirkes ausschließlich an Jäger/Jägerinnen erfolgt, die weder Inhaber/Inhaberinnen oder Pächter/Pächterinnen eines Jagdbezirktes noch Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis (ausgenommen eine Erlaubnis zum Abschuss eines Einzelstückes) sind und
2. von einem Antragsteller/Antragstellerin für verschiedene Pirschbezirke Bewerbungen abgegeben werden können. Die Vergabe darf jedoch nur für einen Pirschbezirk erfolgen.
3. die Auswahl unter den zugelassenen Bewerbern nach einem Auswahlgespräch in freihändiger Vergabe erfolgt.
4. für diesen Pirschbezirk folgendes Entgelt zu zahlen ist:
 - a) ein Grundpreis von _____ Euro/ha zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.
 - b) und Abschussentgelte für freigegebene und zur Strecke gebrachte Trophäenträger der hohen Jagd entsprechend dem Merkblatt für Jagdgäste, Ziffer 4.3.
5. im Falle der Vergabe des Pirschbezirktes an meine Person ein Jagderlaubnisvertrag abzuschließen ist, der im Entwurf in den Unterlagen beigefügt ist.
6. Änderungen bei den angebotenen Pirschbezirken vorbehalten bleiben.

Auf folgende Pirschbezirke in diesem Forstamt oder in anderen Forstämtern des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen habe ich weitere Bewerbungen abgegeben.



Wird eine meiner Bewerbungen für einen Pirschbezirk berücksichtigt, werden meine übrigen Bewerbungen gegenstandslos.

Ich bin damit einverstanden, dass das Regionalforstamt Arnsberger Wald des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Auskünfte über meine Vermögensverhältnisse und meinen Leumund einholen kann.

Mit meiner Bewerbung habe ich auch die Pirschbezirksbeschreibungen, in denen der Pirschbezirk näher erläutert wird, sowie den Muster-Jagderlaubnisvertrag zur Kenntnis genommen und die darin enthaltenen Bestimmungen anerkannt.

Vorname

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefonnummer

E-mail

Ort, Datum

Unterschrift